

S A T Z U N G

über Auszeichnungen der Stadt Forchheim

vom 27.07.1989

(Amtsblatt vom 04.08.1989, Nr. 31)

in der zur Zeit gültigen Fassung einschl.
der nachstehend aufgeführten Änderungen

Änderungen:

1. Stadtratsbeschluss vom 29.4.1999
2. Stadtratsbeschluss vom 02.08.2012

Satzung

über Auszeichnungen der Stadt Forchheim

§ 1

Die Stadt Forchheim verleiht an besonders verdiente Personen

- a) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
- b) den Goldenen Ehrenring der Stadt Forchheim
- c) die Bürgermedaille der Stadt Forchheim in Gold
- d) die Bürgermedaille der Stadt Forchheim in Silber
- e) die Verdienstmedaille der Stadt Forchheim um die Völkerverständigung
- f) die Ehrennadel bzw. Ehrenbrosche der Stadt Forchheim in Feinsilber mit Goldauflage.

§ 2

Das Ehrenbürgerrecht kann Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben.

§ 3

Der Goldene Ehrenring kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch fruchtbares Wirken für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft besonders hohe Verdienste erworben haben oder durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens das Wohl und das Ansehen der Stadt gemehrt haben.

§ 4

Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch fruchtbares Wirken für das Wohl der Stadt und der Bürgerschaft besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Die Verdienstmedaille um die Völkerverständigung kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im besonderen Maße um die grenzüberschreitenden Städtepartnerschaften und - freundschaften der Stadt Forchheim verdient gemacht haben.

§ 5 a

Die Ehrennadel bzw. Ehrenbrotsche der Stadt Forchheim kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ehrenamtliches Wirken im Vereinsleben und im kulturellen, sportlichen oder sozialen Bereich für das Gemeinwohl besondere Verdienste erworben haben.

§ 6

1. Einer Persönlichkeit können alle Auszeichnungen des § 1 verliehen werden.
2. Gleichzeitig können höchstens

4 Personen Inhaber des Ehrenbürgerrechtes,
8 Persönlichkeiten Träger des Goldenen Ehrenringes,
16 der Bürgermedaille in Gold und
32 Träger der Bürgermedaille in Silber

sein.

§ 7

1. Die Ausgezeichneten sind zu festlichen Veranstaltungen der Stadt und besonders wichtigen Sitzungen des Stadtrates als Ehrengäste einzuladen.
2. Der Ehrenbürgerbrief, der Goldene Ehrenring, die Bürgermedaille, die Ehrennadel bzw. Ehrenbrotsche und die Verdienstmedaille um die Völkerverständigung sowie die dazugehörige Verleihungsurkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
3. Der Goldene Ehrenring darf nur von Ausgezeichneten getragen werden.

§ 8

1. Der Goldene Ehrenring ist aus 925/Sterling-Silber vergoldet, er trägt oben ein stilisiertes Wappen der Stadt Forchheim.

Die Umschrift lautet: "Stadt Forchheim - Ehrenring". In die Innenseite wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

2. Die Bürgermedaille in Gold wird in 333-Gold ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von 35 mm.

Die Bürgermedaille in Silber wird in Feinsilber massiv ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von 35 mm.

Die Bürgermedaillen tragen auf der Vorderseite das Bild des Forchheimer Rathauses mit der Umschrift "Stadt Forchheim", auf der Rückseite das Wappen der Stadt Forchheim mit der Umschrift "Für verdienstvolles Wirken".

3. Die Verdienstmedaille um die Völkerverständigung ist aus 333-Gold und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Bild des Forchheimer Rathauses mit der Umschrift "Verdienstmedaille der Stadt Forchheim" und auf der Rückseite das Wappen der Stadt Forchheim mit der Umschrift "Für Verdienste um die Völkerverständigung".
4. Die Ehrennadel bzw. Ehrenbrotsche der Stadt Forchheim ist aus Feinsilber und echt vergoldet.

12.10

§ 9

1. Berechtig zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Oberbürgermeister und jedes Stadtratsmitglied. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Der Oberbürgermeister legt dem Hauptausschuß des Stadtrates die Vorschläge zur Begutachtung vor.
2. Über die Vorschläge wird in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen.
3. Die Auszeichnungen nach dieser Satzung erfolgen durch den Oberbürgermeister in der Regel in öffentlicher Sitzung mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
4. Die Auszeichnungen sind im Amtsblatt der Stadt Forchheim bekanntzumachen.

§ 10

Der Verlust der Auszeichnungen tritt ein bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder wenn der Stadtrat wegen ehrenrührigen Verhaltens eines geehrten den Verlust mit 3/4 Mehrheit beschlossen hat.

Der Ehrenbürgerbrief, der Goldene Ehrenring, die Bürgermedaille, die Ehrennadel bzw. die Ehrenbrosche und die Verdienstmedaille um die Völkerverständigung mit der Verleihungsurkunde sind in diesem Falle an die Stadt zurückzugeben.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Große Kreisstadt Forchheim in Kraft.